Bavar. 24
960
IX, 52

2° Bavar. 960, IX, 52

<36622305140013

<36622305140013

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 900. IX (52

1727. II. Juni.

Von GOttes Genaden Wür

Carl Albrecht / in Ob: und Nidern Bayrn / auch der Obern-Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / und Chur-Fürst / Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc.

Entbieten allen / und jeden unsern Hof-Raths-Præsidenten / Vicedomben / Haubt-Leuthen / Rentmaistern / Pflegern / Pflegs-Commissarien / und Pflegs-Verwaltern / Richtern / Castnern / Mauthnern / Zohlnern / und all unsern Beambten / wie mit weniger denen von unserer lieb: und getreuen Landschafft von allen Ständen / und ins gemein all unseren Unterthanen der Hertzogthumben Ober: und Nidern Bayrn / der Obern Pfaltz / auch all anderen unsern Herrschafften und Landereyen / und geben denenselben hiemit zuvernemmen.

Demnach Wür ein Zeit herumb wahr nemmen müssen / was massen in unsern von GOtt anvertrauten Fürstenthumben und Landen / daß schwere Laster der Leichtfertigkeit und Schwängerungen unter den ledigen / nitweniger das höchst / sträffliche Laster deß Ehebruchs unter denen Verehlichten verheurathen Stands gar zu gemein werden will / dann endlich das ärgerliche Laster der Blut-Schanden / sonderbahr bey dem gemainen Volck sehr im Schwung gehet / und die vf dergleichen Verbrechen in der Land: und Policey-Ordnung / verschaidenen Generalien und Decreten verordnete Straffen nit ergeben / nach die Leuth abschröcken / sondern in gar geringer Obacht gehalten werden wollen; Derentwegen [illegible] Fürstlichem tragenden Ambt gebührens: und obgelegen seyn will / vf erspriesliche weitere und Weeg zu gedencken / dardurch gedachtes Übel der Leichtfertigkeit und Schwängerungen / wie auch die Laster der Ehebrüch und Blut-Schanden / durch welche alle mit allein der Allmächtige GOtt höchlich erzürnet / und zu wohl verdienter Straff bewegt / sondern auch ernannte unsere Fürstenthumen und Land mit dergleichen unehelichen und consequenter zu Erliehrung der Handwercken undichtigen Leuthen und Müssig geheren gar zuvil angefüllt / und eben dardurch der Bett überhäuffet wird / bey denen sowohl ledigen: als Personhen verehelichten Stands fürderhin mehrers fürzukommen / und erdeute Laster abzustöllen seyn möchten; Indeme aber die tägliche Erfahrung leyder zaigt / und lehrnen thut / daß die Menschen / ohngeacht der vorgewesenen Kriegs / und anderen betrübten Zeiten / nit mehr auß Lieb der Tugend / sondern fast eintzig und allein auß Forcht der Straff coerciert und abgehalten werden müssen. Solchemnach und damit dise unsere zu Abwendung deß Zorn GOttes / und zu Anstellung gut ehrbahrer Policey intentionierte und abzihlende Maynung ihren verhoffenten Zweck destomehr / und besser erreichen / und männiglich ein mehrere Wahrnung und Forcht gemacht werden möge.

Als seynd Wür gnädigst entschlossen dergleichen in dem Laster deß Blut-Schands / Ehebruchs / oder Leichtfertigkeit verbrechende sowohl Mann: als Weibs-Personhn mit mehrerm Ernst und Schärfte als biß dato beschehen / und die Policey-Ordnung / auch Generalien außweisen / ins Künfftig zu bestraffen.

Vor allem aber werden die Hauß-Vätter und all andere ernstlich ermahnt die Winckel-Zusammenkonfft / sonderbahr an Sonn: und Feyrtägen mit Nachtruck abzustöllen / in Haußwohnungen die Dienst-Knecht und Mägd in versperrten Schlaff-Cammer abzusöndern / und wegen deß verbottnen nächtlichen

chen ſo genanten Fenſterlen / ob die Kinder und Ehehalten umb die rechte Stund zu Hauß / fleißig nachzuſehen; Solten jedoch in ſolchen Fählen die Hauß-Vätter nachläſſig erfunden werden / wurden Wür gegen ihnen nachgeſtaltſame der Sachen Geld: oder andere exemplariſch: auch gar Leibs-Straffen ohnmittlbahr vorkehren laſſen. Folgt die

Straff der Leichtfertigkeit.

Delictum Oder Das Verbrechen.	Perſohnen.	Beſtraffung.
Leichtfertigkeit zwiſchen zweyen ledigen Perſohnen / da ſie dieſes Verbrechens halber / für das erſtemal gerechtfertiget werden.	Manns-Perſohn.	Neben der gewonlichen Geld-Straff 8. oder 14. Tag in Springer / oder Eiſen zu Hauß zu büſſen / *mand. poſt princip.* vom 20. Septemb. Anno 1635. §. auff das dann /
	Weibsbild.	Die unvermögliche / oder gar freche Manns-Perſohnen ſollen offentlich in Springer vorgeſtellt / und ſolcher geſtalt zur Arbeit angehalten werden. Nächſt ebenmäßiger Geld-Straff 4. oder 5. Tag in der Geigen zu Hauß. *eod.*
		Die unvermögliche / oder gar freche Weibs-Perſohnen ſollen in Stedt: und Märckt offentlich in der Geigen die Gaſſen ſäubern / oder auch in anderen Orthen dergeſtalt zur Arbeit offentlich angewieſen werden.
Zweytes Verbrechen / nachdem ſie wegen deß erſtens abgeſtrafft worden.	Mann:	Neben doppelter Geld-Straff auß dem Gericht / oder der Hofmarch zuſchaffen / *d. mand.* §. zum Fall ſie ſich / ꝛc.
	Weibs-Perſohn.	Mit doppelter Geld- und Geigen-Straff. *eod.* NB. Da ſie aber zuſammen heurathen / wird gemainglich die Geigenverweiſſung in ein doppelte Geld: oder Gefängnus-Straff verwandlet obiert.
		Die Delinquenten vor ehelicher Einſegnung ſeynd mit Straff der Schellen / Geigen und Springer dem Ehrſtand zu Ehren anzuſehen / jedoch in der Kürchen mit geringer Abtung / weder der Kürchen. Mandat 15. Maij 1640. Auch vor Patriarchalem Ehegerichtsstatum abzuſtrafen. Mandat 15. Maij 1640.
Dritte Leichtfertigkeit / oder Verbrechen / wann die vorige gebüſſt ſeynd.	Manns-Perſohn.	Deß Reit-Ambts zuverweiſen. *d.* §. zum Fall ſie ſich *in med.*
	Weibsbild.	In 3. oder 4. Verbrechen / wo es auff die Rentambts- oder Lands-Verweiſung gehet / zu den *Die ſaloren* zuberichten. *mand.* 13. Auguſt. 1682. Deß Gerichts / oder Hofmarchs.
Viert leichtfertiges Verbrechen / nach vorhergangnen dreyen Beſtraffungen.	Beede Perſohnen.	Der Churfürſtenthumb und Landen zu Bayrn zuverweiſen. *d.* §. *in fine.*
Verdacht / ſo er groß.	Beeden Geſchlechts.	Die Beſtraffung *arbitraria*, und nach geſtalt der Umſtänd zu höcheren / und zuſchärffen. *arg. d. mandat.* 1635. §. und demnach ferners *in princip.*
Leichtfertige Beywohnung der weibs-perſohnen bey den Geiſtlichen. Erſte mahl.	Dergleichen Concubin oder Beyſchläfferin der Geiſtlichen.	Do es nur ain: oder zweymahl beſchicht / mit Zucht-Hauß: oder anderer *arbitrar.* Straff abzubüſſen.
Ander mahl.	" " "	Drymal vorzuſtellen / wie die Ehebrecher / und auff 4. Meilweegs von dannen zuverweiſen. *Decret.* 14. Novemb. 1663.
Dritte mahl.	" " "	Auf den Pranger zuſtellen / und *indefinitè* vom Land zuſchaffen. *d. Decret.* Mit Ruthen zu züchtigen / und deß Lands auff ewig zuverweiſen. *eod.*
Gemeine und gleichſamb offenbare Hurerey.	Eine nach jeden Willen.	Deß Lands neben anderen Schand- Straffen zuverweiſen. *d. mand.* 1635. §. und demnach ferners. Ja nachgeſtaltſame der Umſtänd gar mit Ruthen außzuhauen.

Kupp-

Kupplerey.	Kupplerund Kupplerin.	Alſobald zuverhafften/ und mit dem Laſter-Stain/ oder der andern Schand-Straff / neben ewiger Landsverweiſung abzuwandlen. *d. mand. & §. item P. O. lib. 5. tit. 9. art. 14. & 15.* Und pro varietate caſuum cum juſtificatione relegentur.

Straff deß Ehebruchs.

Delictum oder das Verbrechen.	Perſohnen.	Beſtraffung.
Der Maſis-Perſohnen.	Verheurather / ſo keines Vermögens / mit einem ledigen Weibsbild.	Vier Wochen in der Gefängnuß / mit Waſſer und Brod: zu Aufgang ſolcher Zeit aber/mit dreymahliger Vorſtellung in Eiſen/oder in dem Precher vor der Kirchen abzuſtraffen. *d. mand. de Anno* 1635. §. da dann einer *verſ.* im Fall aber.
	Die Vermögliche aber.	Auch vier Wochen in der Gefängnus mit Waſſer und Brod abzuſpeiſen/ aber nur einmahl ohne Entblöſſung der Armb / Ruthen / und Liecht vorzuſtellen / doch benebens *per* 100. Pfundt pf. abzuwandlen. *d. mand.* §. da dann einer.
		NB. Die Weibsperſohn aber wird in ſolchem Fall / *cum nullum violet thorum*. mit doppelter Leichtfertigkeit Straff angeſehen.
Erſter Ehebruch.	Ein Lediger mit einer Verheurathen.	Mit der Vorſtellung / wie der vorige abzuſtraffen. *Decret.* 1654. *Fiat certiorato*, daß/ wann ſich ein Lediger das anderte mahl mit einer Verheurathen verſündigen ſolte / es ihme an das Leben gehen wurde.
	Ein Verehelichter mit einer Verheurathen.	Abzubüſſen wie die vorige / und noch darzu die Vermögliche mit einer wol empfindlichen Geld: die Unvermögliche aber mit doppelter (das iſt / mit 8. Straff. *d. Decret. Anno* 1654. *Fiat certioratio ad Procerum Nationem ab Procerum abocollum*, daß/ wann ſich ein Verheurather das anderte mahl mit einer Verheurathen vergreiffen wurde / es ihme ohnmittlbahr an das Leben gehete.
	Geſchlechter Rathsverwandte / oder anſehliche Burger.	Aller Nembter zuentſetzen / und noch darzu *per* 100. Pfundt pf. abzuwandlen. *d. mand.* §. da dann einer. *in fine.*
	Ritter und vom Adel.	Mit dem in der Pollicey-Ordn. *lib. 5. tit. 9. art. 6.* enthaltenen Ritter-Dienſt / jedoch mit *extenſion* auff 8. Monath zubeſtraffen. *d.* §. da dann einer. *in fine.*
Ander Ehebruch.	Ein Verehelichter mit einer Ledigen / hernach aber mit einer Verheurathen / *vel vice verſa*, mit einer Verheurathen / hernach aber mit einer ledigen Weibs-Perſohn.	Dreymahl vorzuſtellen / neben einer ergibigen Geld- oder doppelter Gefängnuß-Straff mit geringer Aſtung. *Decretum* vom 24. Auguſti 1671. Jedoch mit gleichmäſſiger Beobachtung der Umſtänd / wie oben beym erſten Ehebruch vermerckt iſt / ob nemblichen der Verbrechen vermöglich oder unvermöglich? *Certioration* zunachen / daß ein Verheurathen / wann er das drittemahl auch nur mit einer ledigen Perſohn verbricht / das Leben koſten wurde.
	Ein Verheurather oder auch Lediger 2. mahl mit einer Verheurathen.	Gehet an das Leben / und iſt mit dem Schwerdt zuſtraffen. *d. mand.* §. da dann einer / *ꝛc.* & §. *praced. ibi.* Er ſeye gleich ledig / oder ſelbſt verheurath / *ꝛc.*
Dritter Ehebruch.	Ein Verheurather auch nur mit einer Ledigen.	Wie in nächſt vorigem Fall gehet es an Todt. *d. mand.* 1635. §. begibe ſich dann. *ibi.* ob es auch ſchon nur mit ledigen Perſohnen / *ꝛc.*
Der Weiber. Ein	Ein Verheurathe mit einem Ledigen / oder mit einem Verehelichten.	Abzuſtraffen / wie der erſte Ehebruch der Männer. *Decret.* 1654. Nemlichen mit dreymahliger Vorſtellung vor der Kirchen / *ꝛc.* *Fiat certioratio mortis in caſum reditus cum ſoluto vel conjugato.*

Ein

Erſter Ehebruch.	Die von der Ritterſchafft/Adel/ und alte Geſchlechter.	Seynd ihrer Ehren zuentſetzen/Geſchmucks zuberauben/ und werden auch deß Heurathguts / Widerlags/und der Morgen-Gaab / verluſtigt. *l. mandat.* 1635. §. und dieweilen der Weiber Ehebruch/ꝛc. Obige *correctionem* nit zuvergeſſen.
Ander Ehebruch.	Ein Verheurathe Edel: oder Unedl ohne Unterſchaid/ es geſchehe gleich das Verbrechen mit Ehe-Männern oder Ledigen.	Iſt mit dem Schwerdt hinzurichten / *d. mand.* 1635. §. und dieweilen der Weiber / *vorl.* da ſich aber/ ꝛc. *Declarations-Decret.* 1671. Not. Es wäre dann / daß ſolche Umſtänd einlauffen / die mitigationem pœnæ erfordern thäten / v. g. non facta correctionis pœnæ capitalis, daß ihr nemlichen die zweyte Beſtraffung an daß Leben gehen werde/ ꝛc. diuturnitas abſentiæ, morbi, aut impotentiæ mariti, complexis delicti negotiis, &c. dergleichen Umſtänd man bißhero in acht genommen / und darauf gewieſen iſt. vig. Decret. 1671. & Obſerv.
Verdacht.		Verdacht / ſo er groß (beeden Geſchlecht) *arbitrarie* zuſtraffen mit Schand / *Condemnation* oder Vorſtellung in offentlichen Saulen / Gefängnuß/ oder um Geld / *ſecundum conditionem perſonarum. Mandat.* 11. Aug. 1660.

Straff deß ärgerlichen Laſters der Blut-Schanden.

Da künfftiger Zeit rechte natürliche Eltern und Kinder/und alſo die jenige / ſo in auffoder abſteigenden Linien / Geblüths halben / einander verwandt / und zugethan / Blut-Schand begehen / und ſich abſcheulicher Weis vermiſchen werden / daß auff ſolchen Fahl / beyde / Mann- und Weibs-Perſohnen / mit dem Feur abgeſtrafft werden ſollen.

Wurde aber ein Mann mit ſeiner Stieff-Mutter / ſeines Sohns Frauen / Stieff-Tochter / oder ſonſt beydes mit Mutter und Tochter / deßgleichen im Gegenfahl ein Weib mit ihrem Stieff-Vattern / Eyden / oder Tochtermann / Stieff-Sohn / oder ſonſten beydes mit Vatter / und Sohn fürſetzlicher Weis ſich fleiſchlich vermiſchen / ſollen alsdann beyde verbrechende Perſohnen mit dem Schwerdt / nach Gelegenheit der Sach / am Leben geſtrafft / und hingericht werden.

Ferners / und da jemand ſeiner eigenen / ſeines Vatters / oder Mutter Schweſter / oder ſeiner Mutter Schweſter Tochter / derentgegen ein Weibs-Perſohn bey ihrem ſelbſt / oder ihres leiblichen Vatters oder Mutter Bruder / oder ihres Bruders / oder Schweſter Sohn ſchlaffen wurde / ſollen beyde / Mann und Weib/unnachläßlich an Pranger geſtellet / mit Ruthen außgeſtrichen / und gegen geſchworner Urphed der Landen ewig verwiſen werden.

Im Fahl aber einer mit ſeines Vatter- oder Mutters Bruder- oder Schweſter-Tochter / oder hingegen eine mit ihres Vatter- oder Mutters Bruder- oder Schweſter Sohn / und alſo geſchwiſtriget Kinder ſich wiſſentlich miteinander fleiſchlich vergriffen / ſollen beyde / gegen geſchworner Urphed / der Landen ewiglich verwiſen werden.

So dann einer fürſetzlich / und wiſſender Ding / zu ſeines Weibs Schweſter / oder ſeines Bruders Wittib / hinwiderum eine zuhero geweſenen Mannß Bruder / oder ihrer Schweſter Mann ſich fleiſchlich gefellen wurde / ſollen beyde verbrechende Perſohnen mit Ruthen außgeſtrichen / und gegen geſchworner Urphed / der Landen ewiglich verwiſen werden.

Wann aber einer mit ſeines Weibs Bruder / oder Schweſter Tochter / entgegen eine mit ihres geweſenen Manns Bruder / oder Schweſter Sohn / verbottene Unzucht und Hurerey treiben wurde / ſollen beyde / Mann und Weib / der Landen verwiſen werden / und diß alles / wie hierin enthalten / ſolle den Verſtand haben / es mögen ehelich erworbene Kinder verhanden ſeyn / oder nicht.

Die übrige *Gradus*, ſo in diſem General nit außgeſetzt / werden mit Lands-Verweiſung oder gewiſe Jahr / oder ſonſten *arbitrarie* geſtrafft.

Gebieten demnach unſerm Hof-Rath / auch all unſern Regierungen der Landen zu Bayrn / und Obern Pfalz / daß ſie obſide von Uns widerholter *decretierte* Straffen / welche Wür zu Abſtell- und Außreitung der *Deliktorum carnis* hiemit in offnen Truck gegeben / fürohin feſt und unverbrüchlich zuhalten / und für ſich ſelbſt hierinfahls nit zu *dispenſieren* / auch damit ſich jedermänniglich davor zu hieten wiſſe / und ihm ſelbſt vor Schaden ſeyn könne / offentlich *publicirten* / und *affigieren* / auch konfftig jährlich wenigſt einmahl offentlich verleſen laſſen ſollen. Deſſen Wir uns gnädigſt verſehen. Geben in unſerer Haubt- und Reſidentz-Stadt München den 11. Junij 1727.

Ex Commiſsione Sereniſſ. Domini Ducis Electoris ſpeciali.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erſter Ehebruch.	Die von der Ritterſchafft/Adel/und alter Geſchlechter.	Seynd ihrer Ehren zuentſetzen/Geſchmucks zuberauben/ und werden auch deß Heurathguts / Widerlag/und der Morgen-Gaab/verluſtig. *d. mandat.* 1635. §. und dieweilen der Weiber Ehebruch/ꝛc. Obige *correctorum* nit zuvergeſſen.
Ander Ehebruch.	Ein Verheurathe Edel: oder Unedl ohne Unterſchaid/es geſchehe gleich das Verbrechen mit Ehe-Männern oder Ledigen.	Iſt mit dem Schwerdt hinzurichten / *d. mand.* 1635. §. und dieweilen der Weiber / *verſ.* da ſich aber / ꝛc. *Declarationis - Decret.* 1671. Nota. Es wäre dann / daß ſolche Umbſtänd einlaufften / die mitigationem pœnæ erfordern thäten / v. g. non facta correctionis pœnæ capitalis. daß ihr nemlichen die zweyte Beſtraffung an daß Leben gehen worde / ꝛc. diuturnitatis abſentiæ, morbi, aut impotentiæ mariti, complicis delicti negatio, &c. dergleichen Umbſtänd man hiſhero in acht genommen / und darauf gewieſen iſt. vig. Decret. 1671. & Oberv.
Verdacht.		Verdacht / ſo er groß (beeden Geſchlechte) *arbitrarie* zuſtraffen mit Schantz / *Condemnation* oder Vorſtellung in offentlichen Saulen / Gefängnuß/ oder um Geld / *ſecundum conditionem perſonarum. Mandat.* 31. Aug. 1660.

Straff deß ärgerlichen Laſters der Blut-Schanden.

Da künfftiger Zeit rechte natürliche Eltern und Kinder/und alſo die jenige / ſo in auffoder abſteigenden Linien / Geblüths halben / einander verwandt/ und zugethan/ Blut-Schand begehen / und ſich abſcheulicher Weis vermiſchen werden / daß auff ſolchen Fahl / beyde / Mannß- und Weibs-Perſohnen / mit dem Feur abgeſtrafft werden ſollen.

Wurde aber ein Mañ mit ſeiner Stieff-Mutter/ ſeines Sohns Frauen/ Stieff-Tochter / oder ſonſt beydes mit Mutter und Tochter/deßgleichen im Gegenfahl ein Weib mit ihrem Stieff-Vattern / Eyden / oder Tochtermann / Stieff. Sohn / oder ſonſten beydes mit Vatter / und Sohn fürſetzlicher Weis ſich fleiſchlich vermiſchen/ſollen alsdan beyde verbrechende Perſohnen mit dem Schwerdt / nach Gelegenheit der Sach / am Leben geſtrafft/ und hingericht werden.

Fernerß / und da jemand ehelicher ſeiner eigenen / ſeines Vatters / oder Mutter Schweſter / oder ſeiner Schweſter Tochter / hergegen ein Weibs-Perſohn bey ihrem ſelbſt / oder ihres leiblichen Vatters oder Mutter Bruder / oder ihres Bruders / oder Schweſter Sohn ſchlaffen wurde / ſollen beyde / Mann und Weib/unnachläßlich an Pranger geſtellet / mit Ruthen außgeſtrichen / und gegen geſchworner Urphed der Landen ewig verwiſen werden.

Im Fahl aber einer mit ſeines Vatter- oder Mutters Bruder- oder Schweſter-Tochter / oder hingegen eine mit ihres Vatter- oder Mutters Bruder- oder Schweſter Sohns und alſo geſchwiſtriger Kinder ſich wiſſentlich miteinander fleiſchlich vergriffen / ſollen beyde / gegen geſchworner Urphed / der Landen ewiglich verwiſen werden.

So dann einer fürſetzlich / und wiſſender Ding/zu ſeines Weibs Schweſter / oder ſeines Bruders Wittib/ hinwiderum eine zuthun geweſenen Mannß Bruder/oder ihrer Schweſter Mann ſich fleiſchlich geſellen wurde / ſollen beyde verbrechende Perſohnen mit Ruthen außgeſtrichen/ und gegen geſchworner Urphed/der Landen ewiglich verwiſen werden.

Wann aber einer mit ſeines Weibs Bruder / oder Schweſter Tochter/ entgegen eine mit ihres geweſenen Mannß Bruder / oder Schweſter Sohn / verbottene Unzucht und Hurerey treiben wurde / ſollen beyde / Mann und Weib/der Landen verwiſen werden / und diß alles / wie hierin enthalten / ſolle den Verſtand haben / es mögen ehelich erworbene Kinder verhanden ſeyn / oder nicht.

Die übrige *Gradus*, ſo in diſem Geurtal nit außgeſetzt / werden mit Lands-Verweiſung oder gewiſe Jahr / oder ſonſten *arbitrarie* geſtrafft.

Gebieten demnach unſerm Hof-Rath / auch all unſern Regierungen der Landen zu Bayrn / und Obern Pfalz / daß ſie obſitz von Uns widerholter *decretierte* Straffen / welche Wür zu Abſtell: und Außreitung der *Delictorum carnis* hiemit in offnen Truck gegeben / fürohin feſt und unverbrüchlich zuhalten / und für ſich ſelbſt hierinfahls nit zu *dispenſieren*/ auch damit ſich jedermänniglich davor zu hieten wiſſe / und ihm ſelbſt vor Schaden ſeyn könne / offentlich *publicieren* / und *affigieren* / auch konfftig jährlich wenigſt einmahl offentlich verleſen laſſen ſollen. Deſſen Wir uns gnädigſt verſehen. Geben in unſerer Haubt- und Reſidentz-Stadt München den 11. Junij 1727.

Ex Commiſsione Sereniſſ. Domini
Ducis Electoris ſpeciali.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Erſter Ehebruch.	Die von der Ritterſchafft/Adel/ und alte Geſchlechter.	Seynd ihrer Ehren zuentſetzen/Geſchmucks zuberauben / und werden auch deß Heurathguts / Widerlag/und der Morgen-Gaab / verluſtig. *d. mand.* 1625. §. und dieweilen der Weiber Ehebruch/ꝛc.
		Obige *correctionen* nit zuvergeſſen.
Ander Ehebruch.	Ein Verheurathe Edel: oder Unedl ohne Unterſchaid/ es geſchehe gleich das Verbrechen mit Ehe-Mannern oder Ledigen.	Iſt mit dem Schwerdt hinzurichten / *d. mand.* 1625. §. und dieweilen der Weiber / *verſ.* da ſich aber / ꝛc. *Declarationis - Decret.* 1671.
		Nota. Es wäre dann / daß ſolche Umſtänd einlauffen / die mitigationem pœnæ erfordern thäten / v. g. non facta cognitione de corpore delicti. Daß ihr nemblichen die gewiſſe Beſtraffung an das Leben gehen worde / ꝛc. diuturnitatis abſentiæ, mortis, aut impotentiæ mariti, complicis delicti negatio, ꝛc. dergleichen Umſtänd man bißhero in acht genommen / und darauff gewiſſe ſt. viz. Decret. 1671. & Obſerv.
Verdacht.		Verdacht / ſo er groß (beeden Geſchlecht) *arbitrarie* zuſtraffen mit Schanz / *Condemnation* oder Vorſtellung in offentlichen Saulen / Gefängnus / oder um Geld / *ſecundum conditionem perſonarum. Mandat.* 11. Aug. 1660.

Straff deß ärgerlichen Laſters der Blut-Schanden.

Da künfftiger Zeit rechte natürliche Eltern und Kinder/und alſo die jenige / ſo in auff- oder abſteigenden Linien / Geblüths halben / einander verwandt / und zugethan / Blut-Schand begehen / und ſich abſcheulicher Weis vermiſchen werden / daß auff ſolchen Fahl / beyde / Mann- und Weibs-Perſohnen / mit dem Feur abgeſtrafft werden ſollen.

Wurde aber ein Mann mit ſeiner Stieff-Mutter / ſeines Sohns Frauen / Stieff-Tochter / oder ſonſt beydes mit Mutter und Tochter / deßgleichen im Gegenfahl ein Weib mit ihrem Stieff-Vattern / Eyden / oder Tochtermann / Stieff-Sohn / oder ſonſten beydes mit Vatter / und Sohn fürſetzlicher Weis ſich fleiſchlich vermiſchen / ſollen alsdan beyde verbrechende Perſohnen mit dem Schwerdt / nach Gelegenheit der Sach / am Leben geſtrafft / und hingericht werden.

Fernerß / und da jemand fürſetzlicher ſeiner eigenen / ſeines Vatters / oder Mutter Schweſter / auch ſeiner leiblichen Schweſter Tochter / herentgegen ein Weibs-Perſohn bey ihrem ſelbſt / oder ihres leiblichen Vatters oder Mutter Bruder / oder ihres Bruders / oder Schweſter Sohn ſchlaffen wurde / ſollen beyde / Mann und Weib/unnachläßlich an Pranger geſtellet / mit Ruthen außgeſtrichen / und gegen geſchworner Urphed der Landen ewig verwiſen werden.

Im Fahl aber einer mit ſeines Vatter- oder Mutters Bruder- oder Schweſter-Tochter / oder hingegen eine mit ihres Vatter- oder Mutters Bruder- oder Schweſter Sohn / und alſo geſchwiſtriget Kinder ſich wiſſentlich miteinander fleiſchlich vergriffen / ſollen beyde / gegen geſchworner Urphed / der Landen ewiglich verwiſen werden.

So dann einer fürſetzlich / und wiſſender Ding / zu ſeines Weibs Schweſter / oder ſeines Bruders Wittib hinwiderumm eine zuthun geweſenen Manns Bruder / oder ihrer Schweſter Mann ſich fleiſchlich geſellen wurde / ſollen beyde verbrechende Perſohnen mit Ruthen außgeſtrichen / und gegen geſchworner Urphed / der Landen ewiglich verwiſen werden.

Wann aber einer mit ſeines Weibs Bruder / oder Schweſter Tochter / entgegen eine mit ihres geweſenen Manns Bruder / oder Schweſter Sohn / verbottene Unzucht und Hurerey treiben wurde / ſollen beyde / Mann und Weib / der Landen verwiſen werden / und diß alles / wie hierin enthalten / ſolle den Verſtand haben / es mögen ehelich erworbene Kinder verhanden ſeyn / oder nicht.

Die übrige *Gradus*, ſo in diſem Generał nit außgeſetzt / werden mit Lands-Verweiſung ofgewiſe Jahr / oder ſonſten *arbitrarie* geſtrafft.

Gebieten demnach unſerm Hof-Rath / auch all unſern Regierungen der Landen zu Bayrn / und Obern Pfaltz / daß ſie obſiſe von Uns widerholter *decretierte* Straffen / welche Wür zu Abſtell- und Außreitung der *Delictorum carnis* hiemit in offnen Truck gegeben / fürohin feſt und unverbrüchlich zuhalten / und für ſich ſelbſt hierinfahls nit zu *dispenſieren* / auch damit ſich jedermänniglich dapot zu hieten wiſſe / und ihm ſelbſt vor Schaden ſeyn könne / offentlich *publicieren* / und *affigieren* / auch konfftig jährlich wenigſt einmahl offentlich verleſen laſſen ſollen. Deſſen Wür uns gnädigſt verſehen. Geben in unſerer Haubt- und Reſidentz-Stadt München den 11. Junij 1727.

Ex Commiſione Sereniſſ. Domini Ducis Electoris ſpeciali.

Bayerische Staats-Bibliothek München